

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Rotmaintal"
im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach
und der Stadt Bayreuth
Vom 25. März 1988

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Der Landschaftsraum des Roten Mains im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach und der kreisfreien Stadt Bayreuth wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Unteres Rotmaintal" als Landschaftsschutzgebiet geschützt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 100 ha.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden, ausgehend von einer ca. 500 m westlich Steinenhausen über den Main führenden Brücke am Weg nach Nordosten, im Nordwesten von Melkendorf über die Mainbrücke und zur oberen Hangkante des bewaldeten Maintalhangs, an dieser nach Westen, am Westrand des Sportgeländes zum Fahrweg, an ihm nach Osten und an der Straße Melkendorf - Katschenreuth nach Südwesten bis zur Bahnlinie Kulmbach - Thurnau, an dieser bis zur Straße Melkendorf - Gößmannsreuth,

im Osten an der Straße Melkendorf - Gößmannsreuth entlang, wobei die Grenze bei Unterzettlitz und Oberzettlitz am westlichen Ortsrand verläuft, bis 200 m östlich des Erlenbachs, ab hier in einem südlichen 180-m-Abstand parallel zu dieser Straße bis zur Straße Forstlahm - Langenstadt, an der Straße nach Süden bis Unterlettenrangen, von hier an einem Feld- und Waldweg zur B 505 und etwa geradlinig weiter durch eine Waldspitze zur Ostseite eines Wäldchens, an dieser weiter bis zu einem Feld- und Waldweg, an ihm nach Süden bis 100 m nördlich der Straße Hornungsreuth - Thurnau in Neuenreuth, in diesem Abstand parallel zur Straße nach Westen bis zum Feldweg, an ihm nach Süden und weiter südlich um Neuenreuth herum und an Feldwegen nach Neudrossenfeld, hier südlich am Wohn- und Gewerbegebiet und der Bebauung entlang zur Straße nach Dreschenau, im Nor-

den von Dreschenau ab der nach Osten abzweigenden Straße im westlichen 50-m-Abstand parallel zur Straße ca. 320 m nach Süden bis zum Feldweg am Ortsende, ab hier an der Gemeindeverbindungsstraße weiter bis Neuenplos, am Feld- und Waldweg in südöstlicher Richtung zur 110-kV-Leitung, an dieser ca. 1 km nach Südosten zu einem Feldweg, an diesem nach Süden bis zum Graben, ab hier im westlichen 90-m-Abstand zur Straße nach Südosten bis zum Ortsende und an der Straße und an Wegen bis zum Westrand von Wendelhöfen,

im Süden weiterhin den Feldweg in südwestlicher Richtung bis zum Roten Main und nach Süden bis zur geplanten Nordtangente, an ihr nach Südwesten und weiter an der Nordostseite der Bebauung an der Herzogmühle entlang bis zur Kläranlage, im Nordosten an dieser und am Bauhof der Stadt Bayreuth entlang und dann zur B 85 (alt),

im Westen an der B 85 (alt) nach Norden bis zur ehemaligen Bahnlinie, an dieser bis 60 m südöstlich der Gemeindestraße, in diesem Abstand parallel zur Straße nach Norden und im östlichen und südlichen 50-m-Abstand zur Straße nach Norden und Osten bis 100 m westlich der Mainüberquerung, im nördlichen 30-m-Abstand parallel zur Cottenbacher Straße nach Westen bis zur Ortsrandstraße, an ihr nach Norden, bis sie auf den ehemaligen Bahnkörper stößt, an ihm bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges in die B 85 ca. 150 m südlich Altenplos, im Nordosten um Altenplos herum und zurück auf die B 85 (neu), an ihr nach Nordwesten bis 60 m vor der südlichen Einmündung der Ortszufahrt nach Aichen, in diesem 60-m-Abstand parallel zur Straße nach Nordosten bis zum ehemaligen Bahndamm, an diesen entlang bis zum Rottel-Bach vor Altdrossenfeld, am Bach zum Westufer des Roten Mains, am Westufer des Roten Mains etwa bis in Höhe der Brauerei und von hier am oberen Rand der Steilkante bis zum Ende der Bebauung von Altdrossenfeld, von hier entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung mit der Straße von Unterobsang und von hier entlang der Straße über Unterobsang bis 260 m nach der Unterführung unter der B 505, ab hier am nördlichen Ortsrand von Langenstadt und am Feldweg zur Straße, an ihr über Partefeld bis 80 m südlich der maintalüberquerenden Straße, ab hier im östlichen 100-m-Abstand zur Straße nach Norden bis 220 m nordwestlich der maintalüberquerenden Straße, an der Straße Lanzenreuth - Katschenreuth nach Nordwesten bis 60 m vor der Straßenabzweigung nach Unterzettlitz, ab hier im nordöstlichen 100-m-Abstand zur Straße Richtung Katschenreuth bis zur St 2190, an dieser nach Norden, dann ca. 700 m entlang der Straße Richtung Frankenberg und am hier abzweigenden Feldweg zur Brücke über den Main.

²Sofern Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25 000, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Bayreuth und bei den Landratsämtern Bayreuth und Kulmbach als untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Karte wird bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3**Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzes ist es,

1. das untere Rotmaintal als überwiegend naturnahe Kulturlandschaft mit seinem weitgehend natürlich mäandrierenden Flusslauf und Uferbewuchs, seinem Grünland und seinen durch Gehölzbewuchs strukturierten Talhangbereichen zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,
2. die für dieses Gebiet typischen und an eine von Gründland geprägte Talaue gebundenen Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und in ihrem Bestand bedrohter Vogelarten durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und
3. Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben.

§ 4**Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5**Erlaubnis**

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde - unteren Naturschutzbehörde - bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür sonst keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- oder Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- oder Ausstellungsstände aufzustellen,
4. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen,
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,

6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege oder Plätze herzustellen oder zu ändern,
8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist,
9. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen,
10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
11. Rodungen, Aufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
12. landschaftsbestimmende Elemente, wie Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
13. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
14. Nass- oder Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern, die nicht in der Anlage 1 zu Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG bezeichnet sind, z. B. Verlandungsbereiche ohne Röhricht oder Großseggenriede, feuchte Wirtschaftswiesen und -weiden im Sinne des Art. 6 d Abs. 2 BayNatSchG zu entwässern oder trocken zu legen; unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei ökologisch besonders wertvollen Nass- und Feuchtflächen gem. Anlage 1 zu Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; die Verordnung gilt jedoch für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 11 und 12,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten, Zeichen und Schilder der Flussausstattung nach Art. 71 BayWG,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen und Drainagen,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost oder Bundesbahn,
6. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind.

§ 7

Befreiung

Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde - zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) ¹Die Erteilung der Erlaubnis für

1. die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich,
 2. Aufschüttungen und Abgrabungen im baugenehmigungspflichtigen Umfang
- sowie die Erteilung der Befreiung nach § 7 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde. ²Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 5 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren

Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung oder Befreiung nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 25. März 1988/8. November 2001

Bezirk Oberfranken

gez. Sitzmann
Bezirkstagspräsident

Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr., Folge 4/88 vom 12. April 1988
Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr., Folge 12/01 vom 21. Nov. 2001

27. Ergänzung, August 2002